

Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität für den Beruf Solarinstallateurin EFZ / Solarinstallateur EFZ (52009)

(ergänzende Informationen)

1 Mindesteinrichtung / Mindestsortiment Lehrbetrieb (ergänzend zu den Kantonalen Überprüfungsdokumenten «Lehrstellenabklärung / Bericht Betriebsexperte»)

- 1.1. Persönliche Schutzausrüstung
- 1.2. Handwerkzeug / persönliche Werkzeugkiste
- 1.3. Gemeinsam genutztes Werkzeug, um die Arbeiten gemäss Bildungsplan auszuführen
- 1.4. Handmaschinen wie Akkuschauber, Schlagschauber, Bohrmaschine/Schlagbohrmaschine
- 1.5. Maschinen und Werkzeug, um zu sägen, zu schneiden oder zu schleifen, wie Handkreissäge, Stichsäge, Winkelschleifer
- 1.6. Messgeräte wie Spannungsprüfer nach EN61243-3, NIV-Installationstester, Photovoltaikmessgerät, DC-Messzange, Einstrahlungsmessgerät/Kennlinienmessgerät

2 Empfehlung Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (gemäss BiVo Art. 15; Abs. b)

Verwandte Berufe

- Abdichterin EFZ / Abdichter EFZ
- Dachdeckerin EFZ / Dachdecker EFZ
- Fassadenbauerin EFZ / Fassadenbauer EFZ
- Spenglerin EFZ / Spengler EFZ
- Heizungsinstallateurin EFZ / Heizungsinstallateur EFZ
- Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ
- Elektroinstallateurin EFZ / Elektroinstallateur EFZ
- Montage-Elektrikerin EFZ / Montage-Elektriker EFZ

Einschlägige Abschlüsse in der höheren Berufsbildung

- Projektleiterin Solarmontage BP / Projektleiter Solarmontage BP

Diese Liste ist nicht abschliessend. Für weitere Abschlüsse wenden Sie sich bitte an die Trägerschaft.

Empfehlung für Fachkräfte: EFZ gemäss Liste für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Fachkräfte mit entsprechendem EBA-Abschluss, oder Fachkräfte mit gleichwertigen Qualifikationen.

3 Erläuterungen zu bewilligungspflichtigen Installationsarbeiten

Die Arbeit an elektrischen Niederspannungsinstallationen ist in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) geregelt. Grundsätzlich müssen Lernende bei bewilligungspflichtigen Installationsarbeiten angeleitet werden. Das bedeutet, sie werden auf Schritt und Tritt begleitet.

Es gibt zwei Arten von Bewilligung, die allgemeine und die eingeschränkte.

Ausbildungsbetrieb mit eingeschränkter Installationsbewilligung nach Art. 14 NIV

Der Bewilligungsträger nach Art. 14 NIV für Photovoltaikanlagen muss den/die Lernende/n bei Installationsarbeiten anleiten. Empfehlung: Pro Bewilligungsträger kann ein Betrieb maximal 3 Lernende ausbilden. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI legt im Zweifel die maximale Anzahl der Lernenden in einem Betrieb fest.

Ausbildungsbetrieb mit allgemeiner Installationsbewilligung nach Art. 8 NIV

Personen mit der Ausbildung als Elektroinstallateur EFZ oder Montage-Elektriker EFZ dürfen Lernende anleiten (vgl. Art 10a Absatz 4 NIV), sofern sie von einem Bewilligungsträger genügend beaufsichtigt werden (vgl. Art. 10 Absatz 1 NIV). Die vorerwähnten Personen dürfen je maximal 5 Lernende anleiten, sofern damit die Voraussetzungen für die allgemeine Installationsbewilligung nach wie vor erfüllt sind.

4 Empfehlung verkürzte Lehre

Ins dritte Lehrjahr einsteigen ist möglich, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1 ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem der folgenden Berufe

- Abdichterin / Abdichter
- Dachdeckerin / Dachdecker
- Fassadenbauerin / Fassadenbauer
- Spenglerin / Spengler
- Zimmerin / Zimmermann

und

4.2 mindestens 120 Tage Praxiserfahrung in der Solarinstallation vor Beginn der Lehrzeit

Über die Dauer der Verkürzung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.